

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

vom 04. November 2024

Az.43-170.03.14ag

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma Energiehof Thoma GmbH & Co. KG, Schloßstraße 14, 93333 Neustadt an der Donau auf Änderung der bestehenden Biogasanlage (Grundstück Fl. Nr. 3840/1, Gemarkung Stausacker)

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Firma Energiehof Thoma GmbH & Co.KG betreibt in Kelheim, Flur-Nr. 3840/1, Gemarkung Stausacker, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage und beabsichtigt folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestelagers mit Doppelmembrangasspeicher und Peripherie
- Austausch des Doppelmembrangasspeichers auf Gärrestelager 1
- Austausch und Einbau von Rührwerken in Fermenter, Nachgärer und Gärrestelager 1
- Lageänderung Warmwasserpufferspeicher
- Lageänderung Notfackel
- Nachrüstung zu Einhaltung der Abgasemissionsgrenzwerte für BHKW 2:
 - o Installation und Betrieb einer SCR-Anlage
 - o Errichtung und Betrieb eines Betriebsmittellagers für Harnstofflösung

Für o.g. Vorhaben ist eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Außerdem ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das o.g. Änderungsvorhaben keiner förmlichen UVP zu unterziehen ist. Maßgeblich für diese Feststellung waren folgende Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens:

Die Firma Energiehof Thoma GmbH & Co. KG beantragte folgende Änderungen ihrer Biogasanlage:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestelagers mit Doppelmembrangasspeicher und Peripherie
- Austausch des Doppelmembrangasspeichers auf Gärrestelager 1
- Austausch und Einbau von Rührwerken in Fermenter, Nachgärer und Gärrestelager 1
- Lageänderung Warmwasserpufferspeicher
- Lageänderung Notfackel
- Nachrüstung zu Einhaltung der Abgasemissionsgrenzwerte für BHKW 2:
 - o Installation und Betrieb einer SCR-Anlage
 - o Errichtung und Betrieb eines Betriebsmittellagers für Harnstofflösung

Eine Änderung der Art und Menge der Einsatzstoffe findet nicht statt. Ebenso erfolgt keine Erhöhung der BHKW Leistung.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der Biogasanlage liegt – umgeben vom Hienheimer Forst – am Ortsrand vom Dorf Schwaben auf dem Grundstück Flur-Nr. 3840/1 der Gemarkung Stausacker, Stadt Kelheim. Zum Betrieb der Anlage wurde 2012 von der Stadt Kelheim ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erlassen, Deckblatt Nr. 1 zuletzt geändert mit Beschluss der Stadt Kelheim vom 17.04.2023. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Biogasanlage befindet sich eine Legehennenanlage. Größere Ortschaften sind in der näheren Umgebung nicht angesiedelt.

Die Rodungsinsel Schwaben liegt innerhalb des „Naturpark Altmühltal, südl. Frankenalb“ (NP), jedoch außerhalb der als Landschaftsschutzgebiet anzusprechenden Schutzzone des NP. Westlich, in einer Entfernung von ca. 600 m, östlich von ca. 1,3 km und nördlich von ca. 2,3 km sind die FFH-Gebiete 7036-372 „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben“ und „7036-371 „Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental“ vorhanden. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Standort liegt weder in einem amtlich festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG. Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Die Anlagen befinden sich in einem landwirtschaftlich und dörflich geprägten Gebiet. Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Bodendenkmäler oder Baudenkmäler sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für die nächstgelegene Wohnbebauung liegt durchwegs eine irrelevante Lärmbelastung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm durch die antragsgegenständliche Anlage vor. Nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmbelastungen sind insofern nicht zu erwarten.

Die Gärrestelager sind mit Doppelmembrangasspeicher, Fermenter und Endlager verfahrensbedingt im geschlossenen System ausgeführt.

Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen hält an allen maßgeblichen Immissionsorten die entsprechenden Immissionsrichtwerte der Nr. 3.1 des Anhang 7 der TA Luft 2021 ein. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind hinsichtlich Geruchsbelastungen auf Anwohner daher nicht zu erwarten.

Die Belastung durch Stickstoffoxide liegt mit max. 0,2 µg/m³ an den maßgeblichen Immissionsorten unter den Immissionsgrenzwerten von 30 µg/m³ bzw. sogar unter der Irrelevanzschwelle von 3 µg/m³.

Die Gesamtbelastung an Ammoniakimmissionen unterschreitet nach den vorliegenden Daten an den umliegenden Beurteilungspunkten den in Anhang 1 zur TA Luft (2021) genannten Irrelevanzwert von 2 µg/m³, wonach grundsätzlich keine Anhaltspunkte für eine mögliche Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch konzentrationsbezogene Ammoniakeinwirkung bestehen. Die Ammoniakemissionsquellen werden durch das geplante Vorhaben nicht geändert.

Unmittelbar westlich angrenzend in einer Entfernung von ca. 600 m, östlich 1,3 km und nördlich ca. 2,3 km entfernt sind die FFH-Gebiete „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben“ und „Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental“ vorhanden. Diese enthalten Wald-Lebensraumtypen die als stickstoffempfindlich zu berücksichtigen sind. Im Gutachten zur Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Geruch und Ammoniakkonzentration/Stickstoffdeposition), welches bereits im Rahmen der Bebauungsplanänderung „Schwaben – Biogasanlage Teil 1: Anlage“ durch das vorhabensbezogene Deckblatt Nr. 01, erstellt wurde, wurde geprüft, ob ein stickstoffempfindlicher FFH-Lebensraumtyp von kumulativen Zusatzbelastungen über der Bagatellschwelle von 3% des relevanten Critical Loads betroffen ist. Da lt. Gutachten die Bagatellschwelle eingehalten wird, waren weitere Untersuchungen/Prüfungen nicht erforderlich. Die ermittelte vorhabensbedingte Zusatzbelastung (Stickstoffdeposition) durch die beantragte Änderung liegt am FFH-Gebiet bei 0,00kg N/ha*a. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die FFH-Gebiete sind auch hinsichtlich Stickstoffdeposition durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die durch die Anlage hervorgerufenen Umweltauswirkungen gering und standortbedingt nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 04.11.2024
LANDRATSAMT Kelheim



Ferch
Abteilungsleiter
Bau- und Umweltangelegenheiten